

Gestützt auf Art. 4 der Vereinbarung zwischen der ASTAG, Sektion Bern und der LRS-Bern vom 28. November 2006 haben die Parteien folgende Lohn- und Spesenregelung für das Jahr 2011 vereinbart

1.1 Die Richtlöhne für Neuanstellungen ab 1. Januar 2011 betragen

Lohngruppe	geltend für	CHF		CHF	
1.	Chauffeur Kat. B/BE	3300.--	bis	4200.--	oder mehr
2.	Chauffeur Kat. B/BE mit 2 jähriger Berufserfahrung Chauffeur Kat. C1/C1E Chauffeur Kat. D1/D1E	3600.--	bis	4300.--	oder mehr
3.	Chauffeur Kat. C/CE ohne Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)	4100.--	bis	4600.--	oder mehr
4.	Lastwagenführer EFZ, Kat. C/CE Chauffeur Kat. C/CE ohne EFZ, jedoch mit 2 jähriger Berufserfahrung Carchauffeur Kat. D/DE	4250.--	bis	4700.--	oder mehr
Die Kategorien C/CE, C1/C1E, D/DE und D1/D1E verstehen sich inkl. CZV.					
Zu diesen Richtlöhnen soll den bisherigen nachgewiesenen Berufserfahrungen entsprechend Rechnung getragen werden.					
Zuschläge für Zusatzausbildungen/Spezialisten (z.B. Auszubildner, Maschinist, etc.) werden im Anstellungsvertrag definiert.					

1.2 Für Chauffeure, die vorwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer eine spezielle schriftliche Vereinbarung vorsehen.

1.3 Es wird beschlossen, den Mitgliedern zu empfehlen, ab 1. Januar 2011 die Effektivlöhne monatlich mindestens um CHF 50.-- anzuheben. (Basis 46 Stunden pro Woche).

2. Gratifikation 2011

In Bezug auf die freiwillige und leistungsbezogene Gratifikation wird ein Ansatz im Rahmen eines Monatslohnes empfohlen.

3. Spesen

3.1 Hat der Arbeitnehmer im Dienste Spesen für Essen und ein Getränk oder Unterkunft, so hat er Anrecht auf nachstehende Entschädigung

- Morgenessen (Arbeitsbeginn vor 6.00 Uhr)	CHF	8.--
- Mittagessen	CHF	19.--
- Nachtessen (Arbeitsende nach 19.00 Uhr)	CHF	19.--
- Übernachten		gemäss Beleg

3.2 Der Arbeitgeber hat das Recht, unter vorheriger Benachrichtigung des Arbeitnehmers den Nachweis der Spesenausgaben zu verlangen.

3.3 Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr von der Fahrt, spätestens am Ende der laufenden Zahltagsperiode, schriftlich zu melden. Ohne diese Meldung geht der Anspruch verloren.

3.4 Weitergehende betriebsinterne Spesenregelungen sind möglich.

3.5 Es wird empfohlen, dass der Arbeitgeber pro Jahr die Kosten eines CZV-Kurses des Arbeitnehmers übernimmt. Der Arbeitnehmer stellt hierfür seine Zeit zur Verfügung.

4. Schlussbestimmungen

Diese Empfehlungen werden jeweils im November von den Parteien für das kommende Jahr abgegeben.

Ostermundigen, 25. November 2010

ASTAG, Sektion Bern

LRS-Bern, Sektionen